

DEKRET

zur Inkraftsetzung einer Übergangsregelung für die Bildung von Kirchenräten
im Zuge des pastoralen Erkundungsprozesses

Im Rahmen des pastoralen Erkundungsprozesses werden neue Pfarreien gebildet werden. Für diese gilt die mit nachfolgendem Gesetz erlassene Übergangsregelung in Bezug auf die Kirchenräte. Zu einem späteren Zeitpunkt soll eine neue Ordnung für die Vermögensverwaltung der Pfarreien erlassen werden.

Übergangsregelung Kirchenräte

Die Ordnung für den Kirchenrat (KA 42/2002) wird um folgende Punkte erweitert:

1. Nr. 2. der Ordnung wird am Ende ergänzt um:

Der Kirchenrat für Pfarreien, die nach dem 1. Januar 2017 gebildet werden, umfasst acht Mitglieder. Soweit diese Pfarreien Territorien oder Teil-Territorien von mehreren im Zuge der Neugründung aufgelösten Pfarreien umfassen, werden die Mitglieder des Kirchenrates wie folgt bestimmt: Die Anzahl der Kirchenräte (8) wird durch die Anzahl der beteiligten ehemaligen Pfarreien geteilt. Aus jedem Kirchenrat einer der aufgehenden ehemaligen Pfarreien werden so viele Mitglieder für den neuen Kirchenrat benannt, wie das Ergebnis ganze Zahlen ausweist. Je einer der weiteren Sitze wird von dem bisherigen Kirchenrat der ehemaligen Pfarreien benannt, die die nach der Anzahl der Pfarreimitglieder größten ehemaligen Pfarreien vertreten. Maßgebend ist der 31.12. des Jahres der der Bildung der neuen Pfarrei vorausgeht.

2. Nr. 3. der Ordnung wird um folgenden Punkt erweitert:

Für neu zu gründende Pfarreien werden, abweichend zu den bisherigen Bestimmungen in Nr. 3, von dem Kirchenrat der aufzulösenden Pfarrei aus der eigener Mitte Kandidaten für den Kirchenrat der neu zu bildenden Pfarrei gemäß der unter 2. bestimmten Verteilung vorgeschlagen. Die seitens der aufzulösenden Pfarreien benannten Mitglieder für den Kirchenrat der neuzugründenden Pfarrei sollen seitens der aufzulösenden Pfarrei bis spätestens einen Monat vor dem vorgesehenen Neugründungsdatum schriftlich dem Generalvikar mitgeteilt werden.

3. Nr. 4. der Ordnung wird um folgenden Punkt erweitert:

Die Amtsdauer des Kirchenrates kann vom Ortsordinarius durch Erlass eines Gesetzes zur Regelung der Vertretung von Pfarreien im Rahmen einer Ordnung der Vermögensverwaltung einheitlich anders festgesetzt werden.

Dresden, am 19. September 2017

LS

Heinrich Timmerevers
Bischof von Dresden-Meißen